

Gesetz

vom 26. August 1899

über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Thiere (Vögel).

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., und der Anhang A 1 zu diesem Gesetze werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 1.

Die im Anhange A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getödtet, noch auf dem Marke verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

Das Fangen oder Tödten der im Anhange A 2 angeführten gemeinnützigen Thiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei cultur-schädlichem Ueberhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

§. 3.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14. October weder gefangen, noch getödtet, noch feilgehalten werden.

§ 4.

Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 15. October bis 31. Jänner, und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeinde-Vorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt, noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeinde-Vor-
stehung zu verständigen.

Anhang A.

Absolut zu schützende Thiere:

I. Vögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker), *Caprimulgus europaeus*,
Linné.

Alle Schwalbenarten, *Hirundinidae*.

Der Kuckuk, *Cuculus canorus*, L.

Der Star, *Sturnus vulgaris*, L.

Sämmtliche Spechte, *Picidae*.

Der Wendehals, *Iunx touquilla*, L.

Der Blauspecht (Kleiber), *Sitta caesia*, Meyer.

Der Baumläufer, *Certhia familiaris*, L.

Der Wiedehopf, *Upupa epops*, L.

Der Zaunkönig, *Troglodytes parvulus*, L.

Sämmtliche Meisen, *Paridae*.

Die beiden Goldhähnchen, *Regulidae*.

Die Lerche, *Alauda*, L.

Die Singdrossel, *Turdus musicus*, L.

Das Rothkehlchen, *Sylvia rubecula*, L.

Das Rothschwänzchen, *Sylvia phoeniceus*, L und *S. thytis*
Soop.

Das Schwarzblättchen, *Sylvia atricapilla*, L.

Die Grasmücke, *Sylvia cineria* und *hortensis* L.

Die Nachtigall, *Sylvia philomela* Bon.

Die Amsel, *Turdus musicus* und *merula*, L.

Der Edelfink, *Fringilla coelebs*, L

Das Steinröthel, *Fringilla monti fringilla*, L.

Die Bachstelzen, *Motacilla*, L

Die Stein- und Wiesenschmäher, Saxicola Bechst.
 Der Mäusebussard, Falco butes, L.
 Der Thurmfalke, Falco tinunculus, L.
 Die Eulen, Strix, L, mit Ausnahme des Uhu.

Anhang B.

Absolut schädliche Thiere:

Die Adlerarten, besonders der Steinadler.
 Die Gabelweihe.
 Der schwarze Milan
 Der Wanderfalke.
 Der Lerchenfalke.
 Der Zwergfalke.
 Der Sperber.
 Der Habicht.
 Die Weihen.
 Der Uhu.
 Der große Würger
 Der Sichelheher.
 Die Elster.
 Die Nebelkrähe.
 Die Rabenkrähe.
 Der Kollkrabe.
 Der Fischreiher.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [25_1900](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg über die Vereinsthätigkeit im 25. Vereinsjahre 1900. Gesetz vom 26. August 1899 \(nützliche Thiere - Vögel\). 62-64](#)

